



Amtsblatt für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Nr. 43/2004
Donnerstag,
2. Dezember 2004

INHALTSVERZEICHNIS

1. Eigenbetriebssatzung für das Klinikum Garmisch-Partenkirchen einschließlich der Abteilung für Innere Medizin II Murnau
2. Sitzung des Kreistages
3. Zuwendungen des Freistaates Bayern zu den Kosten für Übungsleiter in Sportvereinen
4. Zuchtvielmärkte in Weilheim am 9. Dezember 2004

Eigenbetriebssatzung für das Klinikum Garmisch-Partenkirchen einschließlich der Abteilung für Innere Medizin II Murnau

Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen erlässt aufgrund der Art. 17 und Art. 76 der Landesordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) und aufgrund des Art. 25 Bayerisches Krankenhausgesetz (BayKfG) folgende Eigenbetriebssatzung:

§ 1

Rechtsform, Name, Stammkapital

Für das Klinikum Garmisch-Partenkirchen einschließlich der Abteilung für Innere Medizin II Murnau wird ein Eigenbetrieb gemäß Art. 76 LKfO in Verbindung mit Art. 25 BayKfG gebildet. Der Eigenbetrieb wird nach den Vorschriften der Eigenbetriebssatzung (EBV) geführt. Er führt die Bezeichnung „Eigenbetrieb Klinikum Garmisch-Partenkirchen“. Der Landkreis tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs unter diesem Namen im gesamten Geschäftsbereich und Rechtsverkehr auf. Das Stammkapital beträgt 5000 Euro.

§ 2

Aufgaben

1. Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern bzw. des Versorgungsvertrages. Außerdem kann er die Bevölkerung sowohl mit ambulanten Gesundheitsleistungen als auch Leistungen der Pflege, Rehabilitation und Prävention versorgen.
2. Die Aufgaben nach Abs. 1 werden nach Maßgabe der hierzu vom Landkreis geschlossenen Verträge (insbesondere Pachtvertrag sowie Überlassungsvertrag) durch die „Klinikum Garmisch-Partenkirchen GmbH“ wahrgenommen.

2. Der Klinikumsausschuss als Werksausschuss entscheidet gemäß Art. 76 LKfO als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht die Verteilung der Kreislast oder der Landrat zuständig sind. Der Klinikumsausschuss als Werksausschuss entscheidet insbesondere über

- a) über- und außerplanmäßige Ausgaben des Vermögensplans, soweit sie den Betrag von 125 000 Euro übersteigen,
 - b) Erwerb, Veränderung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50 000 Euro überschreitet,
 - c) den Vorschlag an den Kreistag, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
3. Der Klinikumsausschuss als Werksausschuss kann jederzeit von der Verteilung Berichterstattung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Eigenbetriebes verlangen.
4. Der Klinikumsausschuss als Werksausschuss wird als vorbereitender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Klinikums tätig, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen.

§ 7

Zuständigkeit des Kreistages

1. Der Kreistag beschließt über folgende Trageraufgaben:
 - a) Umwandlung der Rechtsform oder Auflösung des Eigenbetriebes,
 - b) Erlass, Änderung und Aufhebung der Eigenbetriebssatzung,
 - c) Restitutions- und Änderung des Wirtschaftsplanes und seiner vorgeschriebenen Änderungen,
 - d) die Bestellung, Abberufung und Regelung der Dienstverhältnisse der Verteilung und der Stellvertretung,
 - e) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlustes sowie über die Entlastung der Verteilung,
 - f) Angelegenheiten, für die die Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich ist,
 - g) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 150 000 Euro überschreitet.
2. Der Kreistag kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Klinikumsausschuss als Werksausschuss tätig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 8

Zuständigkeit des Landrats

1. Der Landrat ist Vorsitzender des Klinikumsausschusses als Werksausschuss. Er führt die Dienstaufsicht über die Verteilung.
2. Dem Landrat obliegen die ihm durch Gesetz vorbehaltenen Aufgaben. Er erlässt anstelle des Klinikumsausschusses als Werksausschuss und des Kreistages für den Eigenbetrieb dringliche Anordnungen und besorgt für dieses unaufrichtbare Geschäfte. Er hat den Klinikumsausschuss als Werksausschuss bzw. dem Kreistag in der nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben.

Garmisch-Partenkirchen, 2004
10-04/1/71

Am Montag, dem 6. Dezember 2004, um 14 Uhr findet im „Kurhaus“ in Grainau (Parkweg 8) eine Sitzung des Kreistages statt.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

- Öffentliche Sitzung**
1. Bekanntgaben;
 2. Klinikum Garmisch-Partenkirchen;
 - a) Vorlage des Jahresabschlusses 2003
 - b) Änderung des § 8 der Gesellschaftssatzung;
 - c) Änderung zur Gesellschafterversammlung (Änderung des § 10 Abs. 4 b) der Gesellschaftssatzung (Zuständigkeit des Aufsichtsrates);
 - d) Änderung in Nr. 6 Satz 1 des Überlassungsvertrages (Liquiditätsicherung);
 3. Landkreisverwaltung;
 4. Vorlage der Jahresrechnung 2003 gem. Art. 88 Abs. 2 LKfO
 5. Gründung einer Arbeitsgemeinschaft mit der Agentur für Arbeit Weilheim;
 6. Neubesetzung im Jugendhilfeausschuss;
 7. Neubesetzung des Kreis- und Schulausschusses;
 8. Sonstiges;

11-5231

Zuwendungen des Freistaates Bayern zu den Kosten für Übungsleiter in Sportvereinen;
Sportvereine;
Bezuschussung der im Rahmen einer Sportarbeitsgemeinschaft (SAG) geleisteten Stunden

Förderanträge für die im Jahr 2004 abgehaltenen Übungsstunden

Der Freistaat Bayern gewährt gemäß den Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 30. September 1997 Nr. VIII/6-K/7622-3/173380 in Form der Bekanntmachungen vom 25. Juni 1999, Nr. VI/7-K/7622-3/62783 und 4. 10. 2001, Nr. VI/7-K/7622-3/118 838, und der Bekanntmachung vom 23. 10. 1990, Nr. VI/6-K/7430-3/108 037 Zuschüsse zu den Kosten für Übungsleiter in Sportvereinen bzw. für im Rahmen einer Sportarbeitsgemeinschaft (SAG) geleistete Übungsstunden.

Die Richtlinien können zusammen mit den erforderlichen Antragsunterlagen beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen - Sg. 11 - Gebäude C, Zimmer 210 (Tel. 0 88 21 / 751-333), angefordert oder abgeholt werden. Den an Zuschüssen interessierten Vereinen wird hiermit empfohlen, ihre Zuschussanträge in den nächsten Wochen vorzubereiten.

Die Anträge sind jeweils vor dem 10. März eines Jahres für das vorausgehende Kalenderjahr vorzulegen. Später eingereichte Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Eigenbetrieb Klinikum Garmisch-Partenkirchen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Eigenbetriebes ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.
2. Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Eigenbetriebes sowie etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Landkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebes in seiner Eigenschaft als Rechtsträger.
4. Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen erhält bei der Auflösung des Eigenbetriebes nicht mehr als sein eingezahltes Kapital und den gemeinen Wert der von ihm geleisteten Sacheinlagen zurück.
5. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Eigenbetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen, soweit es die geleisteten Sacheinlagen übersteigt, unbeschadet den Bestimmungen des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (KHG) dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Aufgabenverteilung und Organe

1. Beim Hoheitsträger des Eigenbetriebes verbleiben nach näherer Maßgabe des § 7 die zur Erfüllung des Versorgungsauftrages und zur Koordination des Klinikums notwendigen Rahmenvorgaben, Aufgaben von übergeordneter Bedeutung sowie die Kontrolle der Vorgehenüberführung (Trägeraufgaben).
2. Alle übrigen Aufgaben sind Betriebsaufgaben, über die die Organe des Eigenbetriebes entscheiden.
3. Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind
 - Werkleitung i. S. des Art. 76 LKrO (§ 4)
 - Klinikumsausschuss als Werkausschuss i. S. des Art. 76 LKrO (§ 5)
 - Vollversammlung des Kreistages (§ 6)
 - Landrat (§ 7)

§ 5 Werkleitung

1. Die Leitung des Eigenbetriebes besteht aus dem Werkleiter.
2. Die Werkleitung ist in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Einhaltung der Ziele des Eigenbetriebes mitverantwortlich. Sie führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes und entscheidet gemäß Art. 76 LKrO in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Entscheidungsträgern vorbehalten sind. Zu den laufenden Geschäften zählt vor allem die selbstständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsführung.
3. Die Werkleitung berätet die Beschlüsse des Klinikumsausschusses als Werkausschuss und des Kreistages verwaltungsmäßig vor und vollzieht diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Kreistag und Klinikumsausschuss als Werkausschuss geben ihr die Möglichkeit zum Vortrag.

§ 6 Klinikumsausschuss als Werkausschuss

1. Der Kreistag bestellt für den Eigenbetrieb einen Klinikumsausschuss als Werkausschuss.

§ 9 Vertretungsbezug

1. Die Werkleitung vertritt den Landkreis in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes gerichtlich und außergerichtlich.
2. Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes oder mit Zustimmung des Landrates auf Bedienstete der Landkreisverwaltung übertragen.

§ 10 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Eigenbetrieb Klinikum Garmisch-Partenkirchen“ durch den oder die Vertretungsbe-rechtigten.

§ 11 Zusammenarbeit mit den Abteilungen des Landratsamtes

1. Die Werkleitung leitet dem Kreiskämmerer rechtzeitig die Entwürfe für den Wirtschaftsplan sowie die Nachträge hierzu und die Entwürfe für den Jahresabschluss zu.
2. Die Werkleitung kann im Einverständnis mit dem Landrat mit den Abteilungen des Landratsamtes die Bearbeitung von Betriebsangelegenheiten gegen Kostenerstattung vereinbaren.

§ 12 Unterrichtungspflicht der Werkleitung

1. Die Werkleitung informiert den Landrat über die Betriebsentwicklung, wichtige Plannun-gen und Vorhaben. Der Landrat kann jederzeit Bereiche zur Erfüllung der Aufgaben und zur wirtschaftlichen Situation anfordern.
2. Sind bei der Ausführung des Krankenhausreformplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten oder werden erfolgsgefährdende Mehraufwendungen nötig, so hat die Werklei-tung den Klinikumsausschuss als Werkausschuss unverzüglich zu unterrichten.

§ 13 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1. Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.
2. Der Eigenbetrieb führt seine Bücher nach den Regeln der doppelten kaufmännischen Buchführung. Für das Rechnungswesen gelten die bestehenden Vorschriften der Kranken-hausbuchführungsverordnung (KHBV) und der Verordnung über die Wirtschaftsführung kommunaler Krankenhäuser (WEEKV) in der jeweils gültigen Fassung.
3. Die gesetzlichen Aufgaben der örtlichen und überörtlichen Prüfungen werden von den zu-ständigen Prüfungsorganen wahrgenommen.

§ 14 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2005 in Kraft.
Sie ersetzt die am 1. 3. 2003 in Kraft getretene Satzung.

Wichtiger Hinweis für das kommunale Antragsverfahren:

Bisher wurden im Interesse der Sportvereine für bis zu 200 Jahresstunden der Höchstsatz von 2,30 € sowie 1,50 € für eine darüber hinausgehende Jahresstundenzahl bis zu 300 Stunden gewährt. Wie uns das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit-teilte, können aufgrund der angespannten Haushaltslage diese Höchstsätze für die kommen-den Abrechnungsjahre nicht mehr beibehalten werden. Die Höhe der Fördersätze sieht noch nicht fest. Diese sind abhängig von dem Haushaltsjahr für diesen Zweck zur Verfügung sie-henden Mitteln im Jahr der Förderung und von der Gesamtzahl der förderfähigen Übungs-stunden.

Des Weiteren wird die Jahreshöchstzahl der förderfähigen Übungsstunden je Übungsleiter bis auf weiteres auf 200 Stunden festgesetzt. Für darüber hinaus anfallende Stunden kann dann keine Förderung mehr gewährt werden.

Garmisch-Partenkirchen, 22. 11. 2004

Wellheimer Zuchtverbände e. V.

Zuchtverhandlung in Weilheim am 9. Dezember 2004

In der Hochhandhalle in Weilheim veranstalten die Wellheimer Zuchtverbände am Donnerst- tag, dem 9. Dezember 2004, ihren nächsten Zuchtverhandlung. Zum Auftritt kommt ein großes Angebot an Stieren, Jungkühen und Kühen, Kalbinnen sowie Zuchtkühen der Ras- sen Braunvieh- und Fleckvieh.

Die Versteigerung beginnt um 10.30 Uhr mit den Zuchtkühen, um 11 Uhr kommt das Großvieh in der Reihenfolge Braunvieh und dann Fleckvieh in den Ring. Die Sonderförmung der Stiere findet vor der Versteigerung ab 9.15 Uhr statt.

Der Auftritt kommt aus staatlich anerkannten tuberkulose-, brucellosefreien und unveräch- tigen Betrieben. Alle Stiere, Kühe und Kalbinnen sind BHVA-frei. Die weiblichen Tiere un- terstehen der tierärztlichen Einzelkontrolle. Probenmilch und Melkbarkeitsprüfung werden auf den Beschickbetrieben durchgeführt. Das Ergebnis wird bei der Versteigerung bekannt gegeben. Der Verkauf erfolgt nach den weitgehenden Garantien der bayerischen Zuchtver- bände.

Kataloge für diesen Markt können jederzeit angefordert werden. Für die Erteilung eines Kaufantrages genügt ein Anruf bei den Wellheimer Zuchtverbänden unter der Telefonnum- mer 08 81 / 98 99 80.

Weilheim, 18. 11. 2004

Landratsamt
Harald Kühn
Landrat